

Bezirk Mittelfranken □ Postfach 617 □ 91511 Ansbach

An alle Leistungserbringer  
im Bezirk Mittelfranken

SOZIALREFERAT

□ UNSER ZEICHEN:

Referat 2

Ansbach, den 15.09.2020

□

**Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – 8. Anpassung  
Stand: 15.09.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Pandemie werden zahlreiche Angebote nicht stattfinden können. Um Unsicherheiten der Leistungserbringer zu reduzieren, wollen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Betreuung unserer Leistungsberechtigten.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung und Finanzierung ab dem **20.04.2020** gelten. Zudem können sie aufgrund der dynamischen Entwicklung nur der aktuellen Situation Rechnung tragen.

Aktualisierungen finden Sie zukünftig auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: [www.bezirk-mittelfranken.de](http://www.bezirk-mittelfranken.de)

□ DIENSTGEBÄUDE:

Danziger Straße 5  
91522 Ansbach

Buslinie 756 Haltestelle:  
Bezirkskrankenhaus

Telefon: 0981/4664-0  
Telefax: 0981/4664-9090

poststelle@bezirk-mittelfranken.de

[www.bezirk-mittelfranken.de](http://www.bezirk-mittelfranken.de)

**Grundsätzlich gilt:**

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend gemacht werden.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

□ KONTO:

Sparkasse Ansbach  
(BLZ 765 500 00)  
Kontonummer: 250 928

SEPA-Überweisungen:  
IBAN: DE44 7655 0000 0000 2509 28  
BIC: BYLADEM1ANS



- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausbezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.
- Wir gewähren die Leistungen entsprechend der im Rundschreiben genannten Höhen weiter. Parallel hierzu sind Ersatzleistungen Dritter, insbesondere Kurzarbeitergeld zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Nach Ende der Corona-Krise erfolgt eine Abrechnung, bei der die in Anspruch zu nehmenden Leistungen Dritter addiert werden. Übersteigen die Leistungen Dritter in der Summe den durch den Bezirk nicht finanzierten Aufwand (mit der Folge, dass der Aufwand zu mehr als 100 % finanziert wäre), kann es zu einer Rückforderung durch den Bezirk kommen. Verbleiben dem Träger hingegen trotz Inanspruchnahme Ersatzleistungen Dritter noch ungedeckte Aufwendungen, wird der Bezirk gesondert über eine Nachzahlung zur Deckung dieser Finanzierungslücke entscheiden.

#### **Ziele:**

- Sicherstellung der „Versorgung“ der Menschen mit Behinderung,
- Sicherstellung der Existenz der LE für die Zeit nach Corona unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

### **1. Werkstätten/Förderstätten**

#### **Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

Die Platzfreihaltegebührenregel wird ab dem 15.08.2020 wieder angewandt. Grundlage ist die Allgemeinverfügung Stand 30.07.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der die Wiederaufnahme der Betreuung der Beschäftigten unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

In diesem Rundschreiben werden unter Ziffer 3.5 einige Ausnahmen (besondere Härtefälle) genannt, bei denen von einer Anwendung dieser Regelung abgesehen werden kann.

In der Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 wurde der Geltungszeitraum der o.g. Regelungen bis einschließlich 31. Oktober verlängert.

Die weiteren Regelungen gelten unverändert.

Die bisherige Regelung, dass öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc.) in Anspruch zu nehmen und dem Bezirk nachträglich gut zu bringen sind, hat weiterhin Bestand. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem durch die Eingliederungshilfe finanzierten Bereich eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes.

## **Förderstätten**

Der Besuch der Förderstätte ist nach der o.g. Allgemeinverfügung freiwillig, (Ziff.1.2.1 der Allgemeinverfügung). Daher findet die Platzfreihalteregelung hier keine Anwendung, wenn Förderstättenbesucher\*innen wegen des Infektions- und Erkrankungsrisikos die Förderstätte nicht besuchen.

## **Kosten für das Mittagessen in geschlossenen Werk- und Förderstätten**

### **Grundsicherung**

Für die Gewährung eines Mehrbedarfzuschlags gilt das Schreiben des BMAS vom 9.4.2020.

### **Fachleistungsanteil**

Das Mittagessen wird nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, es erfolgt keine Kürzung

## **Mittagessen für WfbM-Beschäftigte in Wohnheimen**

Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, da die WfbM geschlossen ist, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfzuschlag finanziert.

## **2. Fahrdienste**

Gezahlt werden 60 % des um die Umsatzsteuer bereinigten Entgelts bzw. der Leistung. Darin sind alle öffentlichen und privaten (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen berücksichtigt.

Bei Nachweis höherer notwendiger Kosten sind höhere Leistungen möglich. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Nach Auskunft des Landesamtes für Finanzen fällt in diesen Fällen keine Umsatzsteuer an.

## **3. Behindertenfahrdienst und Familienheimfahrten**

Die Regelung in Nummer 2 gilt **nicht** für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Behindertenfahrdienst. Hier gelten die bestehenden Regelungen im Rahmen des Behindertenfahrdienstes.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

## **4. Frühförderstellen\***

Der Bezirk Mittelfranken geht davon aus, dass Leistungen in angepasster Form (Telefon, Online) weiter erbracht werden.

Pauschal werden grundsätzlich 75 % des durchschnittlichen Aufwands des letzten Jahres erstattet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Härtefallregelungen mit einem höheren

Prozentsatz sind möglich in Abhängigkeit vom Umfang der erbrachten Leistung in angepasster Form.

## **5. Heime für Kinder und Jugendliche/ Internate**

### **Fünf-Tage-Internate**

Es werden 60 % gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Sieben-Tage-Internate**

Es werden weiter 100 % bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Sofern Kinder und Jugendliche aus Sorge wegen Corona nach Hause gehen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregelung.

Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Erstattet wird außerdem notwendiger Mehraufwand (z.B. Schutzkleidung, Quarantänepersonal unter Berücksichtigung von Einsparungen).

Ein Elternbeitrag wird nicht verlangt, wenn die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden.

## **6. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)\***

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen bezahlt. Die Referenzgröße ermittelt sich aus dem der Kalkulation zugrunde liegenden Gesamtbudget (Summe der mfr. Kostenübernahmen) mit 1/12. Für April 2020 wird 1/3 des Monatswertes als Wert angesetzt.

Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

## **7. Einzelintegration/ Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen\***

Die Gesamtentgelte je Buchungszeit für die Betreuung im Leistungstyp T-K-KITA werden um 20 % gekürzt. Als Referenzgröße wird der tatsächliche Aufwand des letzten Kalenderjahres mit 1/12 angesetzt.

Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

## **8. Kostenbeiträge für häusliche Ersparnis bei stationärer und teilstationärer Betreuung**

Die Kostenbeiträge bei Betreuung zu Hause bzw. bei nicht bereit gestelltem Mittagessen werden an die Eltern zurückbezahlt, da häusliche Ersparnisse nicht entstehen.

## **9. Ambulant betreutes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften**

Die Leistungserbringer sind aufgefordert, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch, flexibler Personaleinsatz, weiter sicherzustellen.

### **a) für seelisch kranke und suchtkranke Menschen**

Die bewilligten Leistungen werden wie vereinbart weitergezahlt. Eine verminderte Leistungserbringung ab dem Monat April 2020 wirkt sich nicht auf künftige Bedarfsfeststellungen aus.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Diese Ausnahmeregelungen gelten bis zum 30.09.2020. Ab dem 01.10.2020 erfolgt die Erbringung und Abrechnung von Leistungen wieder wie vor Beginn der Pandemie mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bedarfsfeststellungen in der Zukunft.

### **b) für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung**

Die tatsächlich erbrachte Leistung des Monats Februar 2020 wird ab April 2020 pauschal in gleicher Höhe weitergezahlt. In den Rechnungen ab April 2020 reicht ein Hinweis auf dieses Schreiben vom 20.04.2020.

Eine verminderte Leistungserbringung in den Monaten ab April 2020 wirkt sich nicht auf künftige Bedarfsfeststellungen aus.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Diese Ausnahmeregelungen gelten bis zum 31.07.2020. Ab dem 01.08.2020 erfolgt die Erbringung und Abrechnung von Leistungen wieder wie vor Beginn der Pandemie mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bedarfsfeststellungen in der Zukunft.

### **c) Persönliches Budget**

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe (maximal das bewilligte Budget) an den Budgetnehmer weitergezahlt. Der Budgetnehmer kann das Budget für Leistungen einsetzen, die aus seiner Sicht für eine Sicherstellung seiner Betreuung sinnvoll sind. Hierunter fallen u.a. die Übernahme von stellvertretenden Tätigkeiten, der flexible Einsatz von Qualifikationen, die telefonische oder digitale Betreuung.

Diese Ausnahmeregelungen gelten bis zum 30.09.2020. Spätestens ab dem 01.10.2020 muss die Leistung wieder wie vor der Corona-Pandemie

verwendet werden, also so, wie es in der Zielvereinbarung jeweils festgelegt ist.

## **10. Schulbegleitung und Integrationshelfer**

Wenn durch Folgen der Pandemie Leistungen nicht erbracht werden können, wird dafür ein Ausgleich in Höhe von 60 % des bewilligten Umfangs gewährt. Dazu gehören insbesondere Erkrankungen von Leistungsberechtigten an Covid-19, angeordnete Quarantäne für Leistungsberechtigte, Klassen- oder Schulschließungen in Folge der Pandemie.

Die Mitarbeiter können in solchen Fällen im häuslichen oder stationären Bereich eingesetzt werden, um die Leistungen im schulischen Kontext zu erbringen. Dies ist zu dokumentieren mit den üblichen Stundennachweisen (vgl. auch Informationsschreiben für Schulbegleitung/Integrationshilfe vom 03.06.2020).

Abweichende Problemkonstellationen sind wie bisher mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

## **11. Pauschal finanzierte (Beratungs-) Angebote (SpDis / Psychosoziale Beratungsstellen / OBA-Dienste / weitere soziale Fachdienste / Zuverdienstplätze / Inklusionsunternehmen etc.)**

Eine Schließung bzw. der Ausfall von Gruppenangeboten ist nicht förder-schädlich. Soweit möglich, ist das Beratungs- bzw. Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen sicherzustellen, z.B. telefonisch.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

## **12. Tagesstätten für seelisch Behinderte/Arbeitstherapie\***

Sofern die Tagesstätte/Arbeitstherapie geschlossen ist, werden 60 % der bisherigen Geldleistungen gezahlt.

Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Die Referenzgröße ermittelt sich aus dem der Kalkulation zugrunde liegenden Gesamtbudget mit 1/12. Für April 2020 wird 1/3 des Monatswertes als Wert angesetzt.

### **13. Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)**

Wenn das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden kann, z.B. weil das Wohnheim unter Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt. Soweit möglich, soll das freierwerbende Personal der T-ENE im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen. Der Bezirk Mittelfranken geht unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr mit 100 % in Vorleistung. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc.) sind in Anspruch zu nehmen und dem Bezirk nachträglich gut zu bringen. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem durch die Eingliederungshilfe finanzierten Bereich eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes.

### **14. Jugendhilfeeinrichtungen**

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnt sich der Bezirk Mittelfranken an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

### **15. Besondere Wohnformen**

Es werden 100 % unter Aussetzung der Freihaltereregulungen bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Falls Angehörige/ Sorgeberechtigte Leistungsberechtigte aus Sorge wegen Corona nach Hause nehmen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Die Aussetzung der Platzfreihalteregelung gilt ab 16.03.2020 und endet am 24.05.2020. Die 30-Tage-Frist beginnt ab 25.05.2020 mit 30 Tagen neu zu laufen.

### **Schlussbemerkung**

Abweichende Problemkonstellationen sind mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären.

\*Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu den Nrn. 3, 9 -11 an Ihren jeweiligen Ansprechpartner im Arbeitsbereich 21 und bei Fragen zu den restlichen Nummern an Ihren Ansprechpartner im Arbeitsbereich 22.

**Alle** Leistungserbringer weisen in Anspruch genommene Ersatzleistungen bzw. eingeleitete Maßnahmen entsprechend des Formulars I: „**Bestätigung über die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter**“ nach.

Dieses Formular ist dem Bezirk Mittelfranken umgehend zuzuleiten.

Soweit höhere Leistungen / Entgelte in Anspruch genommen werden, ist ein Antrag (**Formular II**) mit entsprechenden Nachweisen zu stellen.

Die Formulare I und II finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: [www.bezirk-mittelfranken.de](http://www.bezirk-mittelfranken.de). Bitte schicken Sie die Formulare I und (ggfs.) II per mail an folgende email-Adresse:

**corona-sv@bezirk-mittelfranken.de**

**Wir bitten die Spitzenverbände, die ihnen angeschlossenen Dienste und Einrichtungen zu informieren.**

Mit freundlichen Grüßen



**R a u h**

Ltd. Regierungsdirektor